



Reglement

«Plagiate, Urheberrechtsverletzungen und wissenschaftliches Fehlverhalten»

(2023)

Reglement «Plagiate, Urheberrechtsverletzungen und wissenschaftliches Fehlverhalten»

Rechtliche Voraussetzungen

- a) In der akademischen Welt gehört es zum Wesenskern guter wissenschaftlicher Praxis, eigenständig zu arbeiten und Bezüge auf fremdes Gedankengut klar auszuweisen. Das bedeutet nicht nur, Zitate korrekt zu verwenden und zu kennzeichnen, sondern auch sinngemässe Übernahmen von Textpassagen, Theorien und Gedankengängen in jedem Falle mit einer Quellenangabe zu versehen.
- b) Von einem Plagiat spricht man dann, wenn ein fremdes Werk ganz oder teilweise kopiert oder in seinem Gedankengang eng nachgeahmt und als eigenes Werk ausgegeben wird. Dies gilt in gleicher Weise von gedruckten Werken wie von Publikationen in elektronischer Form (z. B. im Internet).
- c) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt zudem auch dann vor, wenn jemand ein Werk, das von einer anderen Person (Ghostwriting) oder mit nicht ausgewiesener Unterstützung durch KI-basierte Schreibtools erstellt wurde, unter eigenem Namen als wissenschaftliche Qualifikationsleistung vorträgt oder einreicht.

Gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz, URG) vom 9. Oktober 1982 ist die Verwendung eines Werkes zur Schaffung eines Werkes zweiter Hand auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person strafbar (vgl. Art. 67 URG). Jedoch dürfen veröffentlichte Werke zitiert werden, «wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben» (Art. 25 URG).

«Wer es vorsätzlich unterlässt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (URG 25 und 28) die benützte Quelle und, falls er in ihr genannt ist, den Urheber anzugeben, wird auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person mit Busse bestraft» (Art. 68 URG).

Normen

1. Mit der Abgabe einer schriftlichen Arbeit oder dem Halten eines Referates an der Theologischen Hochschule Chur erklärt der/die Studierende implizit, dass er/sie den Text eigenständig verfasst und die benutzten Quellen vollständig angegeben hat. Im Blick auf KI-gestütztes Schreiben bedeutet Eigenständigkeit des Arbeitens, dass (a) Textteile, die mit einer solchen Unterstützung verfasst wurden, entsprechend gekennzeichnet sind und der Erstellungsprozess beschrieben wird; (b) eine aktive Auseinandersetzung zwischen dem/der Autor/Autorin und den KI-erzeugten Aussagen und Textteilen erfolgt und in der schriftlichen Arbeit dokumentiert ist.
2. Seminararbeiten, Abschlussarbeiten im Rahmen des Theologischen Abschlusszeugnisses, Masterarbeiten, Lizentiats- und Doktorarbeiten ist eine von dem/der Studierenden unterzeichnete Erklärung über die eigenständige Verfassung des Textes beizufügen, in welcher versichert wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde und die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig aufgeführt sind (siehe Anhang).
3. Handelt es sich bei einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat oder bei wesentlichen Teilen davon um ein Plagiat oder liegt ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten vor, ist die Anerkennung der Studienleistung durch die zuständige Lehrperson zu verweigern (siehe dazu auch die für diesen Fall vorgesehenen Verfahrensweisen A und D). Die betreffende Lehrveranstaltung ist zu wiederholen.
4. Im Wiederholungsfall entscheidet die Hochschulkonferenz unter Ausschluss der Vertretungen von Studierendenschaft und Assistenzpersonen über weitere ordnungsrechtliche Massnahmen, zu denen auch die Exmatrikulation gehören kann.
5. Stellt sich bei einer Master-, Lizentiats- oder Doktorarbeit bzw. bei einer Abschlussarbeit zur Erlangung des Theologischen Abschlusszeugnisses nach der offiziellen Einreichung der Arbeit im Begutachtungsprozess heraus, dass es sich bei der Arbeit oder bei wesentlichen Teilen derselben um ein Plagiat handelt oder ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so ist die Arbeit aufgrund eines Verstosses gegen die gute wissenschaftliche Praxis abzulehnen. Über die Ablehnung der Arbeit entscheidet die Hochschulkonferenz unter Ausschluss der Vertretungen von Studierendenschaft und Assistenzpersonen. Vor der Entscheidung ist der/die Studierende durch mindestens zwei Mitglieder aus dem Rektoratsrat anzuhören. Die Hochschulkonferenz kann zudem weitere ordnungsrechtliche Massnahmen verhängen. Sie kann dabei aufgrund der

Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellen, dass die betreffende Person nicht berechtigt ist, eine erneute Abschluss-, Master-, Lizentiats- oder Doktorarbeit an der TH Chur einzureichen (vgl. Verfahrensweisen B und D).

6. Stellt sich bei einer Master-, Lizentiats- oder Doktorarbeit oder bei einer Abschlussarbeit zur Erlangung des Theologischen Abschlusszeugnisses nachträglich, d. h. nach dem Abschluss des Verfahrens und der Verleihung des entsprechenden akademischen und/oder kirchlichen Grades, heraus, dass es sich bei der Arbeit oder bei wesentlichen Teilen derselben um ein Plagiat handelt oder ein anderweitiges wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, entscheidet die Hochschulkonferenz unter Ausschluss der Vertretungen von Studierendenschaft und Assistenzpersonen über die Aberkennung des von ihr verliehenen Grades und ggf. weitere ordnungsrechtliche Massnahmen. Vor der Entscheidung ist die von der Aberkennung betroffene Person durch mindestens zwei Mitglieder aus dem Rektoratsrat anzuhören. Die Hochschulkonferenz kann dabei je nach der Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellen, dass die betreffende Person nicht berechtigt ist, eine erneute Abschluss-, Master-, Lizentiats- oder Doktorarbeit an der TH Chur einzureichen (vgl. Verfahrensweisen C und D).
7. Wo die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und ihre Erläuterungen im Falle des Nichtbestehens einer Qualifikationsarbeit Wiederholungsversuche einräumen und die Hochschulkonferenz die Möglichkeit der Erstellung einer neuen Qualifikationsarbeit nicht ausgeschlossen hat, gelten Arbeiten, die ein Plagiat oder wissenschaftliches Fehlverhalten aufweisen, als Fehlversuche und reduzieren die Anzahl möglicher Wiederholungsversuche. Gleiches gilt für Seminararbeiten.

Verfahrensordnungen

A. Verfahren bei einem Plagiatsverdacht im Blick auf schriftliche Arbeiten und Referate während des Studiums

1. Hegt eine Lehrperson einen Plagiatsverdacht und kann sie diesen Verdacht erhärten, so sind die entsprechenden Passagen der von einem/r Studierenden vorgelegten Arbeit zusammen mit den plagiierten Seiten aus der Literatur bzw. aus dem Internet in Kopie zu dokumentieren. Analog wird im Fall eines Referates vorgegangen.
2. Zur Vergewisserung und Erhärtung des Plagiatsverdachts ist das Urteil über das Vorliegen eines Plagiates auf die Beurteilung einer zweiten Lehrperson sowie des Studiendekans/der Studiendekanin¹ abzustützen. Kommen Studiendekan/Studiendekanin sowie die beiden Lehrpersonen zum übereinstimmenden Urteil, dass es sich um ein Plagiat handelt, sind die im Folgenden unter Nr. 3–6 beschriebenen Schritte zu vollziehen. Kommen Studiendekan/Studiendekanin sowie die beiden Lehrpersonen zu keinem übereinstimmenden Urteil und liegt nach Überzeugung einer der drei beteiligten Personen gleichwohl ein Plagiat vor, so ist der Rektoratsrat als Schlichtungsstelle zu konsultieren, der über den Fall abschliessend befindet.
3. Die/der Studierende ist in einem Gespräch mit der Lehrperson sowie mindestens einer weiteren der im Schritt 2 beteiligten Personen mit der Entdeckung des Plagiates zu konfrontieren und über die in den Normen des Reglements «Plagiate, Urheberrechtsverletzungen und wissenschaftliches Fehlverhalten» beschriebenen Folgen des Plagiats zu informieren.
4. Im Studierendendossier wird die Dokumentation des Plagiats gemäss 1. sowie ein Vermerk abgelegt. Der Vermerk wird durch den Studiendekan/die Studiendekanin ausgestellt. Die Unterlagen werden archiviert.
5. Die Professoren/Professorinnen, bei Bedarf auch Dozierende bzw. Lehrbeauftragte, die Arbeiten von dem/der betreffenden Studierenden betreuen, werden über den Plagiatsfall durch das Studiendekanat informiert.
6. Der/die Studierende wird über den Vermerk in ihrem/seinem Dossier und die Mitteilung an die Professorenschaft sowie ggf. weitere Personen des Lehrkörpers durch das Studiendekanat informiert.

¹ Ist der Studiendekan/die Studiendekanin selbst die unter 1. betroffene Lehrperson, so übernimmt der Rektor/die Rektorin die in diesem wie auch im Verfahren B vorgesehenen Aufgaben des Studiendekans/der Studiendekanin.

B. Verfahren bei einem Plagiatsverdacht vor Annahme einer Qualifikationsarbeit (Master-, Lizentiats- oder Doktorarbeit bzw. Abschlussarbeit zur Erlangung des Theologischen Abschlusszeugnisses)

1. Hegt der Moderator/die Moderatorin oder der Experte/die Expertin oder eine andere Lehrperson der TH Chur einen Plagiatsverdacht im Blick auf eine Qualifikationsarbeit und stellt ein Plagiat fest, so sind die entsprechenden Passagen der von einem/r Studierenden vorgelegten Arbeit zusammen mit den plagiierten Seiten aus der Literatur bzw. aus dem Internet in Kopie zu dokumentieren.

2. Die Überprüfung des Plagiatsverdachts ist Aufgabe der Mitglieder des Rektoratsrats, der zu seinen Beratungen den Moderator/die Moderatorin der eingereichten Abschlussarbeit hinzuzieht oder ihn/sie im Verhinderungsfall mindestens konsultiert. Der Rektoratsrat kann dabei auf die fach einschlägige Expertise von Experten/Expertinnen der TH Chur wie auch externer Experten/Expertinnen zurückgreifen. Erhärtet sich dabei der Plagiatsverdacht noch über die bereits in Schritt 1 aufgedeckten Passagen hinaus, so sind auch die zusätzlich entdeckten entsprechenden Passagen der vorgelegten Abschlussarbeit zusammen mit den plagiierten Seiten aus der Literatur bzw. aus dem Internet in Kopie zu dokumentieren.

3. Der/die Studierende ist in einem Gespräch mit mindestens zwei Mitgliedern des Rektoratsrats, in der Regel unter Beiziehung des Moderators/der Moderatorin der eingereichten Abschlussarbeit, mit dem erhärteten Plagiatsverdacht zu konfrontieren und über die in den Normen des Reglements «Plagiate, Urheberrechtsverletzungen und wissenschaftliches Fehlverhalten» beschriebenen Folgen des Plagiats sowie das weitere Vorgehen zu informieren. Ihm/ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Die Hochschulkonferenz berät unter Ausschluss der Vertretungen von Studierendenschaft und Assistenzpersonen über den Plagiatsfall und entscheidet unter Würdigung der in Schritt 1 und (ggf.) in Schritt 2 erstellten Dokumentation sowie der Stellungnahme des/der Studierenden, 1. ob ein Plagiat vorliegt, 2. ob bzw. welche ordnungsrechtlichen Massnahmen zu ergreifen sind (vgl. Art. 23 § 2 der Statuten der TH Chur) und 3. ob der/die Studierende berechtigt ist, eine erneute Qualifikationsarbeit an der TH Chur einzureichen.

5. Dem/der Studierenden wird das Ergebnis der Entscheide der Hochschulkonferenz schriftlich in Form einer Verfügung durch das Rektorat mitgeteilt. Die Verfügung benennt die unmittelbaren Rechtsfolgen der von der Hochschulkonferenz getroffenen Entscheidungen. Sie enthält zudem eine Dokumentation des Vorgehens der TH Chur mit Blick auf die Prüfung des Plagiatsfalls, eine Begründung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung unter Nennung eines Widerspruchsrechts, die für einen begründeten

schriftlichen Widerspruch zuhanden der Hochschulkonferenz eine Frist von vier Wochen einräumt.

6. Wird von Seiten des/der Studierenden fristgerecht ein begründeter Widerspruch schriftlich eingereicht, so berät die Hochschulkonferenz den Fall erneut. Sie kann auf den Widerspruch eintreten und die von ihr getroffenen Entscheide im Licht der Begründung des/der Studierenden überdenken oder aber die Entscheide aufrechterhalten. Gegen die Entscheide der Hochschulkonferenz steht gemäss Statuten Art. 23 § 4 der Beschwerdeweg zum Grosskanzler der TH Chur offen.

7. Im Studierendendossier wird die Dokumentation gemäss 1. (und ggf. 2.), sämtliche den Plagiatsfall betreffende Korrespondenz sowie eine Dokumentation der Entscheide der Hochschulkonferenz abgelegt. Die Unterlagen werden archiviert.

C. Verfahren bei einem Plagiatsverdacht nach erfolgter Gradverleihung

1. Ergibt sich mit Blick auf eine bereits an der TH Chur begutachtete Qualifikationsarbeit, auf deren Basis ein akademischer und/oder kirchlicher Grad von der TH Chur verliehen worden ist, nachträglich der begründete Verdacht auf ein Plagiat und wird dieser Verdacht einem Mitglied der TH Chur mitgeteilt, so ist dieses Mitglied verpflichtet, sich mit dem Verdacht an Rektorat oder Studiendekanat zu wenden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der TH Chur selbst einen Plagiatsverdacht hegt.

2. Die Überprüfung des Plagiatsverdachts ist Aufgabe der Mitglieder des Rektoratsrats, der zu seinen Beratungen nach Möglichkeit den/die Gutachter/Gutachterin der Abschlussarbeit hinzuzieht oder ihn/sie im Verhinderungsfall zumindest konsultiert. Der Rektoratsrat kann dabei auf die facheinschlägige Expertise von Experten/Expertinnen der TH Chur zurückgreifen. Erhärtet sich dabei der Plagiatsverdacht, so sind die entsprechenden Passagen der vorgelegten Abschlussarbeit zusammen mit den plagiierten Seiten aus der Literatur bzw. aus dem Internet in Kopie zu dokumentieren. Bei erhärtetem Plagiatsverdacht ist zudem mindestens eine externe Beurteilung, bei Bedarf ein externes Gutachten einzuholen.

3. Der Verfasser/die Verfasserin der Abschlussarbeit ist in einem Gespräch mit mindestens zwei Mitgliedern des Rektoratsrats, in der Regel unter Beiziehung des Gutachters/der Gutachterin, mit dem erhärteten Plagiatsverdacht zu konfrontieren und über die in den Normen des Reglements «Plagiate, Urheberrechtsverletzungen und wissenschaftliches Fehlverhalten» beschriebenen Folgen des Plagiats sowie das weitere Vorgehen zu informieren. Ihm/ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Die Hochschulkonferenz berät unter Ausschluss der Vertretungen von Studierendenschaft und Assistenzpersonen über den Plagiatsfall und entscheidet unter Würdigung der in Schritt 2 erstellten Dokumentation sowie der Stellungnahme des Verfassers/der Verfasserin der Abschlussarbeit, 1. ob ein Plagiat vorliegt, 2. ob das Plagiat durch den Entzug des verliehenen akademischen und/oder kirchlichen Grades zu ahnden ist oder ggf. andere ordnungsrechtliche Massnahmen (vgl. Art. 23 § 2 der Statuten der TH Chur) zu ergreifen sind und 3. ob die des Plagiats überführte Person berechtigt ist, eine erneute Qualifikationsarbeit an der TH Chur einzureichen.

5. Dem Verfasser/der Verfasserin der Abschlussarbeit wird das Ergebnis der Entscheide der Hochschulkonferenz schriftlich in Form einer Verfügung durch das Rektorat mitgeteilt. Die Verfügung benennt die unmittelbaren Rechtsfolgen der von der Hochschulkonferenz getroffenen Entscheidungen. Sie enthält zudem eine Dokumentation des Vorgehens der TH Chur mit Blick auf die Prüfung des Plagiatsfalls, eine Begründung der getroffenen

Entscheidungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung unter Nennung eines Widerspruchsrechts, die für einen begründeten schriftlichen Widerspruch zuhanden der Hochschulkonferenz eine Frist von vier Wochen einräumt. Im Falle eines Gradentzugs wird die betreffende Person aufgefordert, die ihm auf der Basis der als Plagiat erwiesenen Abschlussarbeit von der TH Chur ausgestellte Urkunde sowie evtl. beglaubigte Kopien zurückzugeben. Gleiches gilt für das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Die betreffende Person erhält vom Studiendekanat ein neues Transcript of Records, das den Stand der erbrachten Leistungen dokumentiert.

6. Wird von Seiten der betreffenden Person fristgerecht ein begründeter Widerspruch schriftlich eingereicht, so berät die Hochschulkonferenz den Fall erneut. Sie kann auf den Widerspruch eintreten und die von ihr getroffenen Entscheide im Licht der Begründung der betreffenden Person überdenken oder aber die Entscheide aufrechterhalten. Gegen die Entscheide der Hochschulkonferenz steht gemäss Statuten Art. 23 § 4 der Beschwerdeweg zum Grosskanzler der TH Chur offen.

7. Im Studierendendossier werden die Dokumentation gemäss 2., sämtliche den Plagiatsfall betreffende Korrespondenz sowie die Entscheide der Hochschulkonferenz abgelegt. Die Unterlagen werden archiviert.

D. Verfahren bei einem Verdacht auf weitere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Ghostwriting, nicht dokumentierter Einsatz von KI-Technologien bei der Erstellung von für den Studienverlauf und -abschluss relevanten Leistungen)

1. Die Verfahren A–C werden sinngemäss und unter Wahrung der Verfahrenswege, der beteiligten Personen, Organe und Rechte auch auf Fälle und Arten schriftlicher Arbeiten und mündlicher Leistungen angewandt, bei denen der Verdacht besteht, dass jemand ein Werk, das von einer anderen Person (Ghostwriting) oder mit nicht ausgewiesener Unterstützung durch KI-basierte Schreibtools erstellt wurde, unter eigenem Namen als wissenschaftliche Qualifikationsleistung vorträgt oder einreicht.

2. In Abweichung von den Verfahren A–C kann dabei keine Gegenüberstellung der studentischen Arbeit und der plagiierten Seiten aus der Literatur erfolgen. Stattdessen sind durch die im Sinne der Verfahren A–C zuständige Person oder das zuständige Organ der TH Chur die entsprechenden Passagen der von einem/r Studierenden vorgelegten Arbeit zu dokumentieren. Dabei ist durch Textbeobachtungen oder andere beweiskräftige Beobachtungen zu begründen, warum ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

3. Zur Erhärtung des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten und zum Nachweis wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der/die Studierende mit einer Vorlauffrist von fünf Tagen zu einem fachbezogenen Prüfungskolloquium mit Blick auf Inhalte und Form der im Verdacht stehenden Arbeit geladen werden. Das Kolloquium dient dem Ziel, zu überprüfen, ob die inkriminierten Passagen *nicht* das Werk des/der Studierenden sind (nicht die Echtheit ist insofern zu begründen, sondern die Unechtheit zu erweisen). Es ist insofern der Nachweis zu führen, dass die/der Studierende wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat. Im Rahmen des Kolloquiums ist dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Kolloquium ist je nach Art der schriftlichen Arbeit von jenen Angehörigen/Organen der TH Chur zu halten, die mit der Überprüfung, Erhärtung und Feststellung eines Plagiatsverdachts in den Verfahren A–C betraut sind. Sofern alle am Kolloquium Beteiligten zustimmen, wird das Kolloquium elektronisch aufgezeichnet. Auf der Basis der Aufzeichnung wird bei einer Erhärtung des Verdachtsfalls ein Wortprotokoll geführt. Andere Formen der Überprüfung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bleiben der Entscheidung der Hochschulkonferenz vorbehalten.

4. Auf der Basis der Ergebnisse des Kolloquiums entscheiden die zuständigen Personen und Organe der TH Chur entsprechend der Verfahren A–C über die weiteren Folgen.

Anhang

Erklärung betreffend die eigenständige Verfassung einer schriftlichen Arbeit und die vollständige Angabe der verwendeten Quellen.

Erklärung

Hiermit versichere ich,

.....

(Vorname, Name)

dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt habe.

Ich habe keine anderen als die angegebenen gedruckten und elektronischen Quellen und Hilfsmittel benutzt.

Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach diesen angegebenen Quellen entnommen sind oder unter Nutzung von elektronischen Hilfsmitteln entstanden sind, habe ich kenntlich gemacht.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)